

Steuerliche Informationen für Mandanten November 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Abzug von Kinderbetreuungskosten ab 2002
2. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage
3. Büro- und Verwaltungsgebäude bei Betriebsaufspaltung
4. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1999 bis 31. Dezember
5. Fahrtkosten am Ausbildungsort und Wegfall des Ausbildungsfreibetrags
6. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

1. Abzug von Kinderbetreuungskosten ab 2002

Bis 1999 konnten Kinderbetreuungskosten i. d. R. nur von Alleinstehenden geltend gemacht werden

(§ 33 c EStG). Nachdem diese Regelung für 2000 und 2001 aufgehoben wurde, können Kinderbetreuungskosten ab 2002 wieder berücksichtigt werden; dabei ist der Abzug sowohl für Alleinstehende als auch für Ehegatten möglich. Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen (33 c EStG):

- Das Kind darf das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder ist wegen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten;
- das Kind muss zum **Haushalt** gehören;
- die Aufwendungen müssen **nachgewiesen** werden. Es muss sich um reine Kinderbetreuung handeln; Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, Sport und andere Freizeitaktivitäten sind ausdrücklich nicht begünstigt;
- der Abzug kommt nur dann in Betracht, wenn der Elternteil entweder erwerbstätig ist, sich in der Ausbildung befindet, oder behindert bzw. krank (mindestens drei Monate) ist. Bei zusammenlebenden Eltern müssen die Voraussetzungen von beiden Eltern erfüllt sein.

Bis zu einem Betrag von 1.548 Euro wirken sich die Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht aus (sog. Selbstbehalt). Der Abzug für darüber hinausgehende Aufwendungen ist auf **1.500 Euro** pro Kind begrenzt.

Beispiel:

Die Kosten für den Kindergarten der fünfjährigen Tochter betragen jährlich 3.500 Euro. Die berufstätigen, verheirateten Eltern können folgenden Betrag nach § 33 c EStG berücksichtigen:

Aufwendungen	3.500 €
Selbstbehalt	1.548 €
übersteigender Betrag	1.952 €

Höchstbetrag 1.500 €

Leben die Eltern nicht zusammen, gelten die halben Grenzen: Der Selbstbehalt beträgt 774 Euro, der Höchstbetrag 750 Euro. In diesen Fällen kann nur der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, Kinderbetreuungskosten abziehen, wenn er die persönlichen Voraussetzungen (Berufstätigkeit usw.) erfüllt.

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, kann für entsprechende Aufwendungen bereits ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2002 eingetragen werden.

2. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist eine Voraussetzung, dass die Wohnung im jeweiligen Jahr des achtjährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, dass es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang von Besitz, Nutzungen, Lasten** usw..

Insbesondere bei Anschaffungen am Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Die Eigenheimzulage kann ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte **zuzüglich** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres die folgenden Beträge nicht überschreitet:

	DM Euro (ab 2002)	
Ledige	160.000	81.807
Ehegatten	320.000	163.614
pro Kind zusätzlich	60.000	30.678

Das bedeutet z. B., dass sich für ein Ehepaar mit 2 Kindern eine Einkunftsgrenze für das Erstjahr und das Vorjahr von insgesamt (320.000 DM + 120.000 DM =) 440.000 DM, d. h. durchschnittlich 220.000 DM bzw. 112.485 Euro pro Jahr ergibt.

Wird die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten, kann die Eigenheimzulage - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage erst ab dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze wieder unterschritten wird. Es empfiehlt sich daher, ggf. jedes Jahr die Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

3. Büro- und Verwaltungsgebäude bei Betriebsaufspaltung

Wird ein privates Grundstück vermietet, gehört dieser Vorgang zur Vermögensverwaltung: Die Mieteinnahmen sind als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern. Gewinne aus der Veräußerung des Grundstücks sind nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren an- und verkauft wird (§ 23 EStG). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Grundstück an ein eigenes Betriebsunternehmen vermietet wird und eine **wesentliche**

Betriebsgrundlage für das Betriebsunternehmen darstellt (sog. Betriebsaufspaltung). In diesen Fällen wird das vermietete Grundstück als Betriebsvermögen behandelt mit der Folge, dass die Mietzahlungen zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen und ein Veräußerungsgewinn generell, d. h. auch außerhalb der 10-jährigen "Spekulationsfrist", steuerpflichtig ist. Es stellt sich die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn es sich bei dem Grundstück um ein Büro- bzw. Verwaltungsgebäude handelt.

Beispiel 1:

A ist Eigentümer eines mit einem Bürogebäude bebauten privaten Grundstücks. A gründet eine GmbH (Ingenieurbüro), bei der er alleiniger Gesellschafter ist. Die GmbH (Betriebsunternehmen) betreibt ihre Geschäfte in dem von A angemieteten Bürogebäude.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurden Fabrikgrundstücke grundsätzlich, Büro- bzw. Verwaltungsgebäude dagegen nur in Ausnahmefällen als wesentliche Betriebsgrundlage behandelt. Mittlerweile liegen neuere Urteile des Bundesfinanzhofs vor, nach denen Bürogebäude im Fall der Betriebsaufspaltung regelmäßig dann als wesentliche Betriebsgrundlage gelten, wenn

- das Betriebsunternehmen (z. B. GmbH) ein Büro- oder Verwaltungsgebäude benötigt,
- das angemietete Gebäude für diesen Zweck geeignet ist und
- das Bürogebäude für die Betriebsführung nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es ausreichend, wenn das Gebäude den räumlichen und funktionalen Mittelpunkt des Betriebsunternehmens darstellt. Danach können Büro- und Verwaltungsgebäude unabhängig vom jeweiligen Gegenstand des Unternehmens zum steuerlichen Betriebsvermögen erklärt werden.

Die Finanzverwaltung will diese Verschärfung der Rechtsprechung in der Praxis anwenden. Allerdings gilt hier eine Übergangsregelung: Grundsätzlich sollen mögliche negative Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung auf **Antrag** nicht rückwirkend, sondern erst für die Zeit **nach dem 31. Dezember 2001** gezogen werden, wenn die Betriebsaufspaltung über diesen Zeitraum hinaus besteht.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1.

A überträgt zum 15. 12. 2001 sein Grundstück auf seine Ehefrau, die nicht an der GmbH beteiligt ist. Da die Betriebsaufspaltung somit zum 15. 12. 2001 endet, findet die neue Rechtsprechung insoweit keine Anwendung.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1.

Die Betriebsaufspaltung bleibt über den 31. 12. 2001 hinaus bestehen. Das Grundstück wird zum 01. 01. 2002 mit dem "Buchwert" (der Wert, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück von Anfang an als Betriebsvermögen behandelt worden wäre) im Besitzunternehmen des A (= Einzelunternehmen) erfasst.

Sofern für das Grundstück im Privatvermögen tatsächlich Abschreibungen in Anspruch genommen wurden, kann wahlweise ein sich daraus ergebender Restwert im Besitzunternehmen angesetzt werden. Dies ist dann regelmäßig steuerlich günstiger, wenn dieser Restwert höher ist als der oben genannte "Buchwert", weil ein höherer Wertansatz regelmäßig zu einem höheren Abschreibungsvolumen führt. Ferner würde sich bei einer späteren Veräußerung des Grundstücks aufgrund eines höheren Wertes ggf. ein geringerer Gewinn ergeben.



4. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1999 bis 31. Dezember

Auf Antrag wird für im Kalenderjahr 1999 geleistete prämiengünstige Aufwendungen (regelmäßig für Bausparbeiträge) eine Wohnungsbauprämie in Höhe von 10 v. H. gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Dezember 2001** bei dem Unternehmen oder Institut zu stellen, an das die prämiengünstigen Zahlungen geleistet worden sind.

Von den geleisteten Bausparbeiträgen sind höchstens 1.000 DM (Ehegatten: 2.000 DM) prämiengünstig, wenn das zu versteuernde Einkommen 50.000 DM (Ehegatten: 100.000 DM) nicht überschreitet (§ 2 a WOPG). Bausparbeiträge von Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht gefördert (vgl. § 1 WOPG).

5. Fahrtkosten am Ausbildungsort und Wegfall des Ausbildungsfreibetrags

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden insbesondere dann weiter steuerlich und bei den Kindergeldzahlungen berücksichtigt, wenn sie sich noch in der Berufsausbildung bzw. im Studium befinden. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes dürfen allerdings bestimmte Grenzen nicht übersteigen (2001: 14.040 DM, 2002: 7.188 Euro). Soweit Aufwendungen mit der Erzielung dieser Einkünfte und Bezüge im Zusammenhang stehen, sind diese von den erzielten Einnahmen des Kindes abzuziehen. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, gilt das ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung. Soweit dabei Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte mit eigenem Fahrzeug entstehen, sind die Pauschbeträge (Entfernungspauschale) für Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein 22-jähriges Kind ist zum Studium auswärts untergebracht. In den Semesterferien 2001 erzielt das Kind 17.500 DM Arbeitslohn. Für die Fahrstrecke zum Arbeitsort sind 1.200 DM und für Fahrten zur Universität 1.500 DM Kosten angefallen. Vom Arbeitslohn ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM abzuziehen, weil dieser höher ist als die tatsächlichen Fahrtkosten von 1.200 DM.

Arbeitslohn	17.500 DM
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	2.000 DM
besondere Ausbildungskosten	1.500 DM
insgesamt zu berücksichtigen	14.000 DM

Da die Einkommensgrenze von 14.040 DM nicht überschritten ist, wird für das Kind Kindergeld gezahlt; außerdem kommen die steuerlichen Kindervergünstigungen in Betracht.

Zu diesen Vergünstigungen zählt auch der Ausbildungsfreibetrag. Für Kinder ab 18 Jahren beträgt dieser bis 2001 2.400 DM und 4.200 DM bei auswärtiger Unterbringung des Kindes. Diese Beträge werden gekürzt, soweit die eigenen Einkünfte und Bezüge den Betrag von 3.600 DM übersteigen. Auch dabei ist besonderer Ausbildungsbedarf - wie die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte - zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass der **Ausbildungsfreibetrag** in der bisherigen Form **ab 2002 wegfällt**. Ein Freibetrag kommt nur noch dann in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat **und** zur Ausbildung auswärtig untergebracht ist. Der Freibetrag vermindert sich gegenüber dem bisherigen Ausbildungsfreibetrag aber von 2.148 Euro auf 924 Euro. Gleichzeitig wird der Kinderfreibetrag geringfügig auf 3.648 Euro (bisher 3.546 Euro) angehoben und ein neuer Freibetrag von 2.160 Euro für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eingeführt.

6. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2001 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer nach der Jahrestabelle für den gesamten Jahresarbeitslohn mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf in folgenden Fällen **nicht durchgeführt** werden:

- Der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuernachzahlung rechnen muss),
- es wurde bzw. wird nach der Steuerklasse V oder VI abgerechnet,
- es lag ein Steuerklassenwechsel vor; deshalb war die Lohnsteuer für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen III oder IV abzurechnen,
- auf der Lohnsteuerkarte wurde ein sog. Hinzurechnungsbetrag (für Geringverdiener mit weiterem Dienstverhältnis; vgl. § 39 a Abs. 1 Nr. 7 EStG) eingetragen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42 b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- es war sowohl nach der Allgemeinen wie auch nach der Besonderen Lohnsteuertabelle abzurechnen,
- der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 2001 nicht ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigt gewesen,
- der Arbeitnehmer hat im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und ist daher beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag** und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen. Solidaritätszuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn die (fiktive) Jahreslohnsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge bei Steuerklasse III mehr als 3.672 DM und bei den Steuerklassen I, II und IV mehr als 1.836 DM beträgt.

7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer),
- der Wert der Maßeinheit.

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind nachfolgende Hinweise zusammengefasst. In der Regel erfolgt die Umstellung des Rechnungswesens auf **Euro** zum 1. Januar 2002. Die Werte in den Inventurhinweisen zum 31. Dezember 2001 sind daher noch in DM angegeben.

1 Körperliche Inventur

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist grundsätzlich am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November; Wert:	220.000 DM
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 DM
./. Wareneinsatz 1. bis 31. Dezember	90.000 DM
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 DM

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Das Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ist im Allgemeinen nur für solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die lediglich geringen Preisschwankungen unterliegen, jedoch nicht für Wirtschaftsgüter, die nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Vgl. R 30 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch **körperliche**



Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 30 "Permanente Inventur" EStH.

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Bestände **vollständig** aufgenommen worden sind. Dazu ist es regelmäßig notwendig, die Inventur räumlich getrennt vorzunehmen und das Bestandsverzeichnis entsprechend zu gliedern (Verkaufsräume, Lager, Werkstatt, Schaufenster, Vertreterkollektionen usw.).

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. An die Bestandsaufnahme der Hilfs- und Betriebsstoffe sollen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 33 EStR.

3.4 "Schwimmende Waren": So genannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (Bestandsnachweis von Kunden anfordern!).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 DM erfolgen.

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 31 Abs. 5 EStR).

4.2 Grundsätzlich sind auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 DM ohne Umsatzsteuer) in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen, das aber dann entbehrlich ist, wenn die Erfassung auf einem besonderen Konto erfolgt. Wirtschaftsgüter bis zu 100 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) brauchen weder in einem besonderen Verzeichnis noch auf einem besonderen Konto festgehalten zu werden.

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B. bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung - Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB). Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 36 Abs. 4 EStR).

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für **das** Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Modellen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Für die durch Festwerte erfassten Gegenstände **entfällt** eine **jährliche** Inventur. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Vorratsvermögens sind dann regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Für **Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens** ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen; wird dabei ein um mehr **als 10** v. H. höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 31 Abs. 4 EStR).

7 Inventuraufnahme

Aufnahmelisten müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Listen müssen vom Ansager und Schreiber unterzeichnet werden. Wenn Reinschriften der Bestandsaufnahme angefertigt werden, sind die Originalaufzeichnungen mit aufzubewahren.

Bei der Bestandsaufnahme können auch **Diktiergeräte** verwendet werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ansage durch den Aufnehmenden in das Diktiergerät, wobei Aufnahmeort, Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende) sowie der Name des Aufnehmenden mit genannt sein müssen;
- b) Abhören und (stichprobenweiser) Vergleich mit den Ist-Beständen durch eine Kontrollperson; Ansage des Kontrollvermerks mit Namensangabe der Kontrollperson am Schluss;

- c) Übertragen der Aufnahme (einschl. des Kontrollvermerks) in eine Niederschrift (z. B. Inventurliste);
- d) Vergleich der Niederschrift mit der Aufnahme durch Kontrollabhören;
- e) Bestätigung der richtigen Übertragung des Tonbandinhalts in die Niederschrift durch die Unterschriften der übertragenden Person (Buchst. c) und der kontrollierenden Person (Buchst. d).

Die besprochenen Tonbänder können gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert zunächst eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf die Einkaufsrechnungen, die Lieferanten oder die Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. der Artikelnummer nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Abwertungen (von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichende Bewertungen) müssen sowohl dem Grund als auch der betragsmäßigen Höhe nach erkennbar und nachprüfbar sein.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater